

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	6 GE/982
Datum:	13. MRZ. 1989
Verteilt	13.3.89

Wien, am 9.3.1989

Dr. Herz

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
-

Unser Zeichen:
S-289/N/Scha

Durchwahl:
479/521

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

W. Herz

ABSCHRIFT

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

wien, am 8.3.1989

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
37.001/1-3/89 27.1.1989

Unser Zeichen:
S-289/N/Scha Durchwahl:
479/521

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich bekräftigt sich, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird, folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Zu Z. 3 (§ 10 Abs. 1):

Die vorgeschlagene Formulierung steht im Widerspruch zum erklärten Ziel des Entwurfes, Mißbräuche beim Bezug des Arbeitslosengeldes hintanzuhalten. Nach geltendem Recht verliert ein Arbeitsloser, der sich weigert, eine ihm vom Arbeitsamt zugewiesene zumutbare Beschäftigung anzunehmen, "für die Dauer der Weigerung, jedenfalls aber für die Dauer der auf die Weigerung folgenden 4 Wochen den Anspruch auf Arbeitslosengeld". Im Entwurf wird zwar die Sperrfrist flexibler gestaltet (je nach Schwere des Falles 2 bis 8 Wochen), jedoch auf die Dauer der Weigerung nicht mehr abgestellt. Ein Arbeitsloser, der sich über die maximale

- 2 -

Sperrfrist von 8 Wochen hinaus weigert, eine ihm vom Arbeitsamt zugewiesene zumutbare Beschäftigung anzunehmen, hätte daher nach Ablauf dieser Maximalfrist wieder Anspruch auf Arbeitslosengeld, was nicht gerechtfertigt erscheint. Aus diesem Grund schlägt die NÖ.Landes-Landwirtschaftskammer vor, den bisherigen Text beizubehalten und die Mindestsperrfrist auf 8 Wochen zu erhöhen.

Zu Z. 5 (§ 14 Abs. 1):

Eine Verbesserung der Anwartschaftsbestimmungen für Jugendliche wird begrüßt. Es darf jedoch auf einen Widerspruch zwischen Entwurfstext und Erläuterungen hingewiesen werden. Während im Text des § 14 Abs. 1 20 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung gefordert wird, sprechen die Erläuterungen zu Z. 5 lit. a von 26 Wochen. Hier wäre eine Klarstellung vorzunehmen.

Zu Z. 11 lit. b (§ 26 Abs. 4 lit. e):

Die vorgesehene Ergänzung wird begrüßt. Zur Erzielung einer Vereinheitlichung wird vorgeschlagen, eine entsprechende Ergänzung auch im § 12 Abs. 6 vorzunehmen. Es ist nicht einzusehen, warum Personen, die im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder Kinder nur geringfügig mithelfen, zwar Anspruch auf Karenzurlaubsgeld, jedoch nicht auf Arbeitslosengeld haben sollen.

Zu Z. 14 lit. b (§ 36 Abs. 3 lit. a, lit. c):

Wegen eines offenbar unterlaufenen Redaktionsversehens kann zu dieser Bestimmung nicht Stellung genommen werden. Die vorgeschlagene Änderung der lit. c bei gleichzeitiger Beibehaltung der lit. e ergibt keinen Sinn und bedarf einer Klarstellung.

- 3 -

Im übrigen darf erneut auf die - vom Entwurf unberührt gebliebene - Bestimmungen der §§ 12 Abs. 6 lit. b und 26 Abs. 4 lit. c hingewiesen werden.

Die darin enthaltene, land- und forstwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe diskriminierende Einheitswertgrenze von S 54.000,- ist seit langem überholt und sachlich nicht gerechtfertigt, und es wird daher abermals mit Nachdruck eine wesentliche Erhöhung dieser Einheitswertgrenze gefordert.

Zu Art. I Z. 16:

Nach der geltenden Gesetzeslage verliert ein Arbeitsloser bei Unterlassung einer Kontrollmeldung auch die Notstandshilfe. Diese ist im vorgeschlagenen Gesetzesentwurf nicht mehr enthalten. Da in § 49 Abs. 1 die Notstandshilfe weiterhin angeführt bleiben soll, wird, um Unklarheiten von vornherein zu vermeiden, angeregt, auch im vorgeschlagenen Gesetzesentwurf die Notstandshilfe anzuführen.

Mit Beginn dieses Jahres wurde der Arbeitslosenversicherungsbeitrag um 0,8 % erhöht. Diese Erhöhung erscheint im Hinblick auf wesentliche Einsparungen im Ausgabenbereich sowie auf die wirtschaftliche Entwicklung des letzten Jahres verbunden mit sinkender Arbeitslosenrate nicht gerechtfertigt. Nach Meinung der Präsidentenkonferenz liegen die Voraussetzungen gemäß § 61 Abs. 10 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vor, sodaß eine Senkung dieses Beitrages vorgenommen werden müßte. Die Präsidentenkonferenz wird den vorgesehenen Maßnahmen nur bei gleichzeitiger Absenkung des Arbeitslosenbeitrages entsprechend der Konjunkturlage um 0,8 % auf 4,4 % ihre Zustimmung geben können.

- 4 -

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

gaz. Ing. Dorfler

Der Generalsekretär:

gaz. Dr. Körbl